

Satzung
des
Tennisvereins Mutlangen e.V.

Fassung vom 20.03.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Mutlangen e.V." (tvm).

Er hat seinen Sitz in Mutlangen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere des Tennissportes auf der vereinseigenen Tennisanlage.
- 2.) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- 3.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Gemeinde Mutlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5.) Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 6.) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen auf Grundlage der Vorschriften der DSGVO. Die vereinsinternen Regelungen sind im Merkblatt der Datenschutzerklärung des tvm zusammengefasst und sind jedem Mitglied bekannt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (§ 10). Der Antrag (Beitrittserklärung nach DSGVO) hat schriftlich zu erfolgen und muss Namen, Vornamen, Geb.Datum, Wohnort und Straße des Antragsstellers enthalten. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Bürger mit 1. und 2. Wohnsitz in Mutlangen sollen bei der Aufnahme bevorzugt berücksichtigt werden.
- 2.) Hat ein Jugendmitglied die Altersgrenze von 18 Jahren erreicht, wird es automatisch in die Abteilung der Erwachsenen übernommen.

§ 4 Pflichten

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Verhalten auf den Spielplätzen und die genau zu befolgende Platzordnung.

Zu widerhandlungen gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane können mit zeitweiligem (§ 7) oder dauerndem Ausschluss (§ 6 Abs. 3) geahndet werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag und falls erforderlich die Gebühr für den Arbeitsdienst zu entrichten, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Die Mitgliederbeiträge sind so festzusetzen, dass keine Überschüsse erzielt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt:

- 1.) durch schriftliche Austrittserklärung 3 Monate vor Jahresende zum 31.12. d.J. an den Vorstand
- 2.) wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt
- 3.) durch dauernden Ausschluss (§ 4). Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss (§§ 7,16).
Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben, die auch schriftlich erfolgen kann. Die Abstimmung ist geheim.
- 4.) durch Tod
- 5.) in Sonderfällen entscheidet der Vorstand

Ist das ausscheidende Mitglied mit Aufnahmegebühren, fälligen Beiträgen oder Umlagen im Rückstand, so entscheidet der Ausschuss darüber, inwieweit Nachzahlung zu erfolgen hat.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Verhängung des zeitweiligen Ausschlusses (§ 4) erfolgt durch den Ausschuss. Über die Dauer des Ausschlusses ruhen alle Mitgliedschaftsrechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten bleiben bestehen.

§ 8 Nichtmitglieder

Gästen kann im Rahmen der Platz- und Spielordnung gegen Bezahlung einer Schutzgebühr als Gastspieler die Benutzung der Anlagen gestattet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- dem
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/In
 - Schriftführer/In

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes

5. Aufstellung der Platzordnung und der Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
7. Bestätigung der Jugendordnung
8. Möglichkeit der Bestellung eines ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführers.
Dieser untersteht dem 1. Vorsitzenden und nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
Er führt den Schriftverkehr für den Vorstand und ist für die Mitgliederverwaltung zuständig. Weitere Aufgaben können ihm durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.
Der Geschäftsführer kann auch aus den Reihen des Vorstandes, der Ausschußmitglieder oder des Beirats bestellt werden.
9. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
Wenn die Mitglieder des Ausschusses und der Vorstandschaft auf jegliches Entgelt für ihr Ehrenamt verzichten, können Sie eine Spendenbescheinigung nach der gesetzlichen Regelung erhalten.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 14 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

dem Vorstand/In (§ 10)
Sportwart/In
Jugendwart/In
Pressewart/In
Veranstaltungskordinator/In
Wirtschaftsführer/In
Techn. Leiter/In

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

Die Ämter können auch von 2 gleichberechtigten Personen ausgeübt werden.

Ist ein Ausschussmitglied längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Ausschuss einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung bestellen.

§ 15 Beschlussfassung des Ausschusses

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter rufen den Ausschuss bei Bedarf, mindestens jedoch 1/4-jährlich durch die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und führen den Vorsitz. Beschlüsse werden soweit die Satzung und das Gesetz nicht anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 16 Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss besorgt sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern dies nicht der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind. Seine Beschlüsse können nur durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

§ 17 Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie in den Mitgliederversammlungen. Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vorstands- und Ausschussmitgliedern in der folgenden Sitzung vorzutragen.

§ 18 Der Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes, einschließlich der Wettspiele und die Entscheidung über die Verwendung der zufließenden Mittel.

§ 19 Der Technische Leiter

Der Technische Leiter hat die Instandsetzung und Wartung der Plätze und Geräte zu überwachen.

§ 20 Der Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die jugendlichen Mitglieder (Jugendabteilung) und ihre besonderen Interessen.

§ 21 Der Beirat

Der Beirat besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und haben in wichtigen Vereinsangelegenheiten beratende Funktion. Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder schriftlich die Einberufung vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben sämtliche Mitglieder des Vorstandes Zutritt.

§ 22 Mitgliederversammlung - Einberufung

Der Vorsitzende beruft in den ersten 3 Monaten jedes Jahres schriftlich eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen.

§ 23 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr im Verein sind, stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Jahresbeiträge, sowie einer etwaigen Umlage
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Beirats
5. Festsetzung des Geschäftswertes bei Rechtsgeschäften des Vorstandes und des Ausschusses
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 24 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; zur Auflösung des Vereins sind 4/5 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestellt der Vorstand einen Wahlleiter.

Für die Durchführung von Wahlen gilt:

1. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist

derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.

Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Bei der Berechnung der Mehrheit sind nur Ja- und Nein-Stimmen zu berücksichtigen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

2. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich um ein Amt bewerben. Bei nur einem Bewerber wird grundsätzlich durch Akklamation oder Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist geheim und schriftlich zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll enthalten:

Ort, Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderung den genauen Wortlaut.

§ 25 Anträge zur Tagesordnung

Zur Tagesordnung sind etwaige Anträge spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist, oder von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 22, 23, 24, 25, entsprechend.

§ 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 24 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat gleichzeitig über das vorhandene Vereinsvermögen Beschluss zu fassen. Der Beschluss kann nur entsprechend § 2 Abs. 4 lauten.

Der Vorstand hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäb. Gmünd anzumelden.

Mit der Annahme der geänderten Satzung tritt die Satzung vom 12.03.2008 außer Kraft.